



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde/
Gegen Empfangsbekanntnis



Vertrieb
Verkauf Wohnen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-4056
Telefax +49 40 4279 23728
Ansprechpartner Jens Lorenzen
Zimmer 818
E-Mail Jens.lorenzen@lig.hamburg.de
Az. Projekt Ideenträgerverfahren
<http://immobilien-lig.hamburg.de>
Hamburg, 20.10.2014

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 02.10.2014 über www.fragdenstaat.de (#7664)

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem HmbTG vom 02.10.2014, hier eingegangen am 02.10.2014 über www.fragdenstaat.de. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) zuständig.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

In Ihrem Antrag (# 7664) begehren Sie die Verfügungsstellung einer Gesamtübersicht von Schulgrundstücken (Anlage 1) sowie die Datenblätter Schulflächen (Anlage 2) im Rahmen des Ideenträgerverfahrens für Wohnungsbaugrundstücke (Schulgrundstücke), die in der Sitzung am 26.09.2013 der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau dem Senat zur Kenntnis gegeben wurden.

Ihrem Antrag steht ein gesetzlicher Ausschlussgrund/stehen gesetzliche Ausschlussgründe entgegen. Er war daher abzulehnen.

Begründung

Sie haben nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) als natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG).

Der Informationsanspruch besteht jedoch nur so weit, wie keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen. Folgender Ausschlussgrund spricht gegen eine Auskunftserteilung in Ihrem Fall:

Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Veröffentlichungspflicht unterliegen jedoch vorbehaltlich der §§ 4-7 und 9 des HmbTG gemäß § 3 Absatz 1 Nr.3 nur in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Des Weiteren ist von der Informationspflicht ausgenommen die unmittelbare Willensbildung des Senats (§ 6 Absatz 1 HmbTG).

Vor diesem Hintergrund war der Informationszugang zu folgenden Akten/Unterlagen zu versagen: Ideenträgerverfahren Wohnungsbau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erhoben werden.

Hinweis:

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihrem Informationsanspruch nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass Sie von der auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten haben, können Sie - neben der Widerspruchsmöglichkeit - den Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen (§ 14 Abs. 1 S. 1 HmbTG). Die Rechtsmittelfrist zur Einlegung eines Widerspruchs wird hierdurch nicht gehemmt.

Jens Lorenzen

